

NACHTRAG ZU DEN ANTRÄGEN BEIM 71. ORDENTLICHEN VERBANDSTAG AM 25. JULI 2021

HINWEIS

Der Antrag des Tennisclub Herrsching ging fristgerecht am 29. September 2020 bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Tennis-Verbandes ein.

Antrag auf Änderung der Satzung; § 25 Bezirkstag, I. 3. Absatz

Antragsteller: Tennisclub Herrsching

§ 25 Bezirkstag

Alte Version

§ 25 Bezirkstag

I. ORDENTLICHER BEZIRKSTAG

1.–2. bleibt wie bisher

3. Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes entgegen. Er beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von 1/5 der auf dem Bezirkstag vertretenen Stimmen beantragt wird.

Die Entlastung wird entweder von einem der Verbandskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von dem Bezirkstag zu bestimmenden Person, die nicht dem Bezirksvorstand angehören darf, durchgeführt.

4.–11. bleibt wie bisher

II. AUSSERORDENTLICHER BEZIRKSTAG

1.–3. bleibt wie bisher

Neue Version

§ 25 Bezirkstag

I. ORDENTLICHER BEZIRKSTAG

1.–2. bleibt wie bisher

3. Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes entgegen. Er beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von 1/5 der auf dem Bezirkstag vertretenen Stimmen beantragt wird.

Die Entlastung wird von einer von dem Bezirkstag zu bestimmenden Person, die nicht dem Bezirksvorstand angehören darf, durchgeführt.

4.–11. bleibt wie bisher

II. AUSSERORDENTLICHER BEZIRKSTAG

1.–3. bleibt wie bisher

Begründung:

Die alte Formulierung ist bei der letzten Satzungsänderung 2018 mit dem »Wegfall der Bezirkskassen und deren Prüfung« offensichtlich bei der Korrektur übersehen worden.

Es macht keinen Sinn, einem Verbandskassenprüfer in irgendeinem Tennisbezirk, den er wahrscheinlich nicht näher kennt, eine Aufgabe wie die Beantragung der Entlastung des dortigen Bezirksvorstands zuzuweisen.

Es würde auch zu unnötigen Reisekosten führen, wenn der Kassenprüfer z.B. aus dem Allgäu nach Oberfranken reisen müsste, nur um einen Antrag zu stellen, über dessen Richtigkeit er nicht befinden kann.

Dieser Antrag wird fristgerecht vor dem 03.10.2020 gestellt. Er kann nicht berücksichtigen, was in der »Abstimmungsvorlage zur Strukturreform« Ende Oktober veröffentlicht werden wird. Falls erforderlich soll der Inhalt dieses Antrags sinngemäß auf neue Gegebenheiten von Struktur und Satzung angepasst werden.

Abstimmungsergebnisse

1. Das Plenum stimmt mit 129 Ja-, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen darüber ab, dass die redaktionellen Änderungen in die Neufassung der Satzung übernommen werden sollen und mit der Satzung zusammen abgestimmt werden sollen.
2. Der Antrag auf Neufassung der Satzung inkl. den redaktionellen Änderungen/Ergänzungen von Beiblatt N1 ohne § 12, Ziffer 9 wird bei 107 Ja- und 19 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.
3. Abstimmungsergebnis zum § 12, Ziffer 9 in der Neufassung der Satzung (hier: Änderung der Stimmenanzahl).
Der Antrag wird bei 116 Ja-, 11 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.

Demnach ist die Neufassung der Satzung mit den vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen in der zum Verbandstag vorgelegten Neufassung verabschiedet.

Antrag N-1: Das Plenum hat mit 129 Ja-, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt, dass die inhaltliche Änderung des Herrschinger Antrages in § 25 Ziffer 3 sinngemäß in die neue Satzung unter Verwendung der entsprechend neuen Begrifflichkeiten aufgenommen wird. Der letzte Satz der Ziffer 3 lautet wie folgt: »Die Entlastung wird von einer der Regionalkonferenz zu bestimmenden Person, die nicht dem Regionalvorstand angehören darf, durchgeführt.«